



# UNTERNEHMENS BERATUNG LEZIUS

## BERATUNG MIT SYSTEM

### NEWSLETTER

### No.1 Januar 2010

(Beiträge überwiegend aus dem aktuellen Startothek-Newsletter)

**Beitrag Nr. 172764 vom 23.12.2009**

#### ***Freie Fahrt für Wachstumsbeschleunigungsgesetz***

Wie erwartet hat der Bundesrat den Weg für das neue Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums frei gemacht. In seiner Sitzung vom 18.12.2009 stimmten die Länder mehrheitlich für das sogenannte Wachstumsbeschleunigungsgesetz, so dass es bereits mit Beginn des Jahres 2010 in Kraft treten kann.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll das Gesetz dazu beitragen, den derzeitigen Einbruch des wirtschaftlichen Wachstums so schnell wie möglich zu überwinden. So sind u. a. Steuerentlastungen für Familien, Unternehmen, Erben und Hoteliers vorgesehen, die die gesamtwirtschaftliche Nachfrage wieder ankurbeln sollen. Für Existenzgründer bzw. Unternehmer gelten ab 2010 somit folgende Änderungen:

**Senkung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erleichtert Firmenübernahmen:** Die Ende letzten Jahres eingeführten Lockerungen bei der Unternehmensnachfolge werden durch das neue Gesetz noch großzügiger ausgelegt. So sollen zukünftig nur Betriebe über 20 Beschäftigten (bisher 10) der Lohnsummenregelung der Erbschaftsteuer unterliegen. Auch die Haltefrist, in der ein Betrieb weitergeführt werden muss, um von der Erbschaftsteuer verschont zu werden, wird von 7 auf 5 Jahre herabgesetzt.

**Reduzierter Umsatzsteuersatz im Beherbergungssektor:** Bei der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden wird ab dem 01.01.2010 nur noch der ermäßigte Umsatzsteuersatz i.H.v. 7 Prozent fällig. Hotels und Pensionen können Ihre Leistungen dadurch günstiger anbieten.

**Neues Wahlrecht bei der Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter:** Geringwertige Wirtschaftsgüter können demnächst wieder bei einem Wert von bis zu 410 Euro sofort, also im Jahr der Anschaffung, abgeschrieben werden. Alternativ dazu kann auch weiterhin die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro gewählt werden.

**Beitrag Nr. 172790 vom 23.12.2009**

#### ***Jahresabschlüsse 2008 können jetzt noch veröffentlicht werden***

Es bleibt nicht mehr viel Zeit! Offenlegungspflichtige Unternehmen (GmbH, AG, GmbH Co. KG etc.), die ihre Jahresabschlüsse 2008 bislang noch nicht veröffentlicht haben, sollten jetzt handeln. Bis zum 31.12. besteht für sie noch die Möglichkeit, die Zahlen im elektronischen Bundesanzeiger zu publizieren. Andernfalls drohen hohe Bußgelder.

Die Veröffentlichung wesentlicher Unternehmensdaten (Jahresabschlüsse, gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen, Handelsregistereintragungen etc.) dient u. a. dazu, Geschäftspartnern, Gläubigern oder auch Gesellschaftern einen bestmöglichen Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu verschaffen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) Anfang 2007 müssen die betroffenen Unternehmen diese Daten auf elektronischem Weg beim Elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden. Es gilt allerdings eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2009, sodass die Übermittlung der entsprechenden Zahlen mit Ablauf des Jahres letztmalig in Papierform möglich ist.

Wer gegen diese Publizitätspflicht verstößt, muss tief in die Tasche greifen. Bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung der erforderlichen Unterlagen leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. Hier drohen Ordnungsgelder von 2.500 bis 25.000 Euro sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter. Notfalls werden die Bußgelder auch mehrfach festgesetzt.

## ***EU veröffentlicht Leitfaden zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Ausland***

Kurz vor Jahresende hat die EU-Kommission einen Benutzerleitfaden veröffentlicht, der Selbstständige und Arbeitnehmer besser über die Anerkennung von Berufsqualifikationen informieren soll. Gleichzeitig wurden diejenigen EU-Mitgliedsstaaten aufgelistet und angemahnt, die die entsprechende Richtlinie über Berufsqualifikationen aus dem Jahre 2005 bis heute nicht in nationales Recht umgesetzt haben.

Laut Pressemitteilung der EU-Kommission soll der jetzt veröffentlichte Leitfaden allen Berufstätigen wichtige und praktische Informationen über die Durchsetzung ihrer Rechte im EU-Binnenmarkt liefern. Der Leitfaden gibt in 66 Fragen und Antworten Aufschluss über diejenigen Themen, mit denen Selbstständige und Arbeitnehmer bei der Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen in anderen EU-Staaten konfrontiert werden können. Hiervon nicht betroffen sind Architekten, Handwerker (mit entsprechender Berufserfahrung) und einige Berufsgruppen aus dem Gesundheitssektor, da die erworbenen Qualifikationen auf europäischer Ebene harmonisieren.

Ferner enthält der Leitfaden eine Übersicht darüber, wie die ihm zugrunde liegende EU-Richtlinie über Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG) in den einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde. Zwar hatten die Mitgliedsländer hierzu bis zum 20.10.2007 genügend Zeit, allerdings haben es Österreich, Belgien, Frankreich, Griechenland und Luxemburg bis dato immer noch nicht geschafft, sie in nationales Recht umzusetzen. Deutschland hat die o. g. Richtlinie bereits ratifiziert, sodass die von der EU geforderte Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bereits gelten.

Zeitgleich zur Veröffentlichung des neuen Benutzerleitfadens geht die Bundesregierung aber noch einen Schritt weiter. So hat das Bundeskabinett nunmehr beschlossen, zugewanderten Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Staaten den Berufseinstieg zu erleichtern und ihre Berufsqualifikationen künftig einfacher anzuerkennen. Die Betroffenen sollen hierzu einen gesetzlichen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren für alle im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse und -qualifikationen erhalten.

Damit reagiert die Bundesregierung u. a. auf den drohenden Fachkräftemangel in Deutschland und erhofft sich gleichzeitig einen kleinen Schritt für eine bessere Integration der Zuwanderer.

## ***Oh Du Steuerliche - Geschenke zur Weihnachtszeit***

Alle Jahre wieder stellen sich Selbstständige die Frage, ob und wie Weihnachtsgeschenke an Kunden, Mitarbeiter und Geschäftspartner oder auch von Kunden selbst erhaltene Präsente steuerlich behandelt werden müssen. Die Antwort ist relativ einfach: Grundsätzlich sind die Geschenke zu versteuern. Es gelten allerdings bestimmte Freigrenzen, in denen Kleinigkeiten bzw. Aufmerksamkeiten steuerfrei bleiben.

Zum Dank für die geleistete Arbeit beschenken viele Firmenchefs ihre Belegschaft zu Weihnachten mit kleinen Aufmerksamkeiten. Auch Kunden und Geschäftspartner erhalten Präsente für die gute Zusammenarbeit, welche bei Großkunden entsprechend auch etwas größer ausfallen dürfen. Ab welchen Beträgen diese Geschenke zu versteuern sind, ist folgender Kurzübersicht zu entnehmen:

### **Geschenke für Angestellte**

- steuerfrei bis max. 40 Euro
- nur Sachleistungen
- Geldleistungen bzw. Geldersatzleistungen (z. B. Restaurant-Gutschein) sind grundsätzlich zu versteuern
- kann mehrfach im Jahr ausgeschöpft werden, z. B. für Geburtstage, zur Geburt etc.
- kann als Betriebsausgabe abgesetzt werden und zwar unabhängig von ihrem Wert und der evtl. Versteuerung beim Arbeitnehmer

### **Geschenke für Betriebsfremde (Kunden/Geschäftspartner)**

- als Betriebsausgabe absetzbar, wenn das Geschenk betrieblich veranlasst war, z. B. kleinere Werbegeschenke, aber auch der zu Weihnachten oder zum Jahreswechsel als nette Geste für die gute Zusammenarbeit zugewendete Wein, Sekt, Präsentkorb, Kalender etc.
- max. 35 Euro pro Jahr und Empfänger. Wird dieser Betrag auch nur um einen Cent überschritten, scheidet der Betriebsausgabenabzug vom ersten Euro an aus.

## ***Nichts verheizen - Wettbewerbsvorteil Energieeffizienz Umweltschutz der sich rechnet***

### ***Energieeffizienzberatung (Sonderfonds Energieeffizienz in KMU)***

Der Sonderfonds Energieeffizienz in KMU (kleine und mittlere Unternehmen) ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der KfW. Das Förderprogramm soll KMU ermöglichen, die Potenziale für Energieeinsparungen zu erkennen und den Anreiz zu Investitionen geben.

Im Rahmen der "Energieeffizienzberatung" werden Zuschüsse für qualifizierte und unabhängige Energieeffizienzberatungen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Freiberufler gewährt. Durch die Beratung sollen Schwachstellen bei der effizienten Energieverwendung aufgezeigt und Vorschläge bzw. konkrete Maßnahmenpläne für Energie und Kosten sparende Verbesserungen gemacht werden.

#### **Die wichtigsten Eckdaten:**

- Unternehmen erhalten für die ein- bis zweitägige Initialberatung einen Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent des vereinbarten Tageshonorars (maximal 640 Euro pro Beratungstag bei einer maximalen Bemessungsgrenze von 1.600 Euro).
- Unternehmen erhalten für die Detailberatung einen Zuschuss in Höhe von bis zu 60 Prozent des maximal förderfähigen Tageshonorars (maximal 480 Euro pro Tag), bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 8.000 Euro.
- Das maximal förderfähige Tageshonorar bei Initial- und Detailberatung beträgt 800 Euro.
- Initial- und Detailberatung können unabhängig voneinander beantragt werden.

**Wir helfen Ihnen bei der Beantragung der Fördermitteln! Rufen Sie uns an.**

***Für das Jahr 2010 wünschen wir  
Gesundheit, Glück und Erfolg  
und hoffen auf eine weitere Zusammenarbeit.***



#### **KONTAKT**

Harald Lezius  
Unternehmensberater

Unternehmensberatung Lezius  
Hauptstrasse 14  
61279 Grävenwiesbach / bei Frankfurt

Telefon 06086-80.1  
Mobil: 0176-23973555

E-Mail direkt: [info@unternehmensberatung-lezius.de](mailto:info@unternehmensberatung-lezius.de)  
Infos: [www.unternehmensberatung-lezius.de](http://www.unternehmensberatung-lezius.de)

Sie möchten sich aus dem Newsletter austragen? Dann verpassen Sie evtl. wertvolle Informationen, die Ihnen geschäftliche und finanzielle Vorteile bringen. Sie erhalten diese Informationen, weil Sie in unserem Netzwerkverteiler eingetragen sind. Wenn Sie keine weiteren Informationen mehr wünschen, senden Sie uns einfach eine Email an [info@unternehmensberatung-lezius.de](mailto:info@unternehmensberatung-lezius.de) mit dem Stichwort "Newsletter abbestellen".